

jedoch nicht als Beschuldigte vorgeladen werden, anderseits können sie wohl auch nicht gut als Zeugen vernommen werden wegen der auf ihnen lastenden Beschuldigung. Ich für meine Person wünschte, daß die Kinder im Interesse der allseitigen Aufklärung vernommen würden."

Oberprokurator P a t t b e r g will nicht direkt auf Grund des § 157 der Str.-Pr.-Ord. Einspruch gegen die Vernehmung der Kinder erheben, obwohl er juristisch die Vernehmung für unzulässig hält.

Adv. B a c h e m: „Das Gericht kann die Vernehmung der Kinder gestatten, weil es ja nicht an eine Beschränkung gebunden ist und die Vernehmung aller Personen gestatten darf, deren Aussagen zur Beleuchtung der Sache dienen, überhaupt Alles anordnen kann, was zur Information irgendwie dienlich erscheint. Die Vertheidigung legt einen sehr großen Werth darauf, daß die Kinder vor dem Gerichte vernommen werden, damit dasselbe den unmittelbaren Eindruck ihrer Aussagen empfangen und sich überzeugen könne, daß durch diese Aussagen die Beschuldigten sehr wohl veranlaßt werden konnten, den Kindern Glauben zu schenken. Das Gericht kann ja auch anordnen, daß zur Aufklärung Etwas „in Augenschein genommen“ werde; nach dieser Analogie beansprucht die Vertheidigung die Vernehmung der Kinder."

O b e r p r o k.: „Augenschein“ heißt: „Ortsbesichtigung“; eine solche würde die Vernehmung der Kinder nicht sein.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück. Nach zehn Minuten tritt er wieder in den Saal ein. Der Präsident verkündet folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß einigen Beschuldigten zur Last gelegt wird, den Kindern bei dem von ihnen verübten Betrüge behülflich gewesen zu sein,

daß also die Kinder faktisch Beschuldigte sind, wenn sie auch wegen Strafunmündigkeit nicht verfolgt werden können,

daß aber Niemand in eigener Sache als Zeuge verhört werden kann,

beschließt das Gericht, die Vernehmung der Kinder abzulehnen."